



HESSISCHER LANDTAG

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Wolfgang Greilich (FDP)

betreffend Kommunikationspraxis bei Bekanntgabe der Staatsangehörigkeit von Straftätern oder Tatverdächtigen durch Polizeibehörden

Vorbemerkung

Nach Informationen der „F.A.Z.“ vom 21. Dezember 2017 sollen die Polizeibehörden, trotz vorübergehender Praxisänderung, wieder dazu übergegangen sein, die Staatsangehörigkeit von Straftätern oder Tatverdächtigen nur noch auf Anfrage mitzuteilen. Nur bei direkten Anfragen von Medien solle es seitens der Polizeibehörden Auskünfte über die Staatsangehörigkeit geben, dies aber auch nur dann, wenn die Staatsangehörigkeit aus Sicht der Behörden relevant für die Tat sei. Aus diesem Grunde ist eine Aktualisierung der hierzu bereits abgefragten Tatsachen (vgl. DS 19/3026) erforderlich.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erlasse, Verwaltungsvorschriften, Anweisungen oder Hinweise (insgesamt sowohl schriftlicher wie auch mündlicher Art) des Hessischen Innenministeriums oder seiner nachgeordneten Behörden gibt es bezüglich der Veröffentlichung der Staatsangehörigkeit von Straftätern oder Tatverdächtigen, bspw. zum Zwecke der Fahndung nach Tatverdächtigen oder Ermittlung von Zeugen? Bitte aufschlüsseln unter Angabe des wesentlichen Inhalts der Regelung.
2. Gibt es Erlasse, Verwaltungsvorschriften, Anweisungen, Hinweise, Tagungen, Schulungen oder sonstige direkte oder indirekte Einwirkungen des Hessischen Innenministeriums oder

seiner nachgelagerten Behörden auf die Pressestellen der Polizeipräsidien oder anderer Stellen, die Staatsangehörigkeit von Straftätern oder Tatverdächtigen, der Presse vorzuenthalten oder nur eingeschränkt bekannt zu geben?

Falls ja, bitte die entsprechenden Verhaltensregeln bzw. Fallgruppen auflisten und erläutern.

3. Nimmt das Hessische Innenministerium oder nehmen seine nachgelagerten Behörden dergestalt Einfluss auf die öffentliche Berichterstattung, dass Informationen zur Staatsangehörigkeit von Straftätern oder Tatverdächtigen an Vertreter der Presse nur unter Einschränkungen bei der Veröffentlichung durch diese weitergegeben werden?
4. Falls die Fragen 2 und/oder 3 zumindest teilweise mit 'ja' beantwortet werden: Aus welchen Gründen halten es die Landesregierung oder ihre nachgeordneten Behörden für notwendig, die Staatsangehörigkeit von Straftätern oder Tatverdächtigen der Öffentlichkeit vorzuenthalten?
5. Soweit die Landesregierung zur Rechtfertigung der geübten Praxis auf den Pressekodex verweist, der Maßstäbe für die eigenverantwortliche journalistische Arbeit definiert: Wie begründet die Landesregierung, dass Sie die eigenverantwortliche Entscheidung der Journalisten nach dem Pressekodex verhindert, indem sie sich selbst bzw. die Polizeibehörden zu der Einzelfallentscheidung berufen sieht?

Wiesbaden, den 21. Dezember 2017

Wolfgang Greilich